



Vier-Straßen-Treff  
 Emmericher und Weseler Straße Nord - Süd  
 Bahnstraße und Schmachtdorfer Straße West - Ost

# July 2007

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

# Hand- und Spanndienste für die Grundherrschaft in Holten

Da in den Akten der Bauernhöfe so oft die Rede ist von Diensten, die von der Grundherrschaft gefordert wurden, so sei im folgenden die Anweisung mitgeteilt, nach der die Rentei Holten sich bezüglich dieser Dienste richtete.

## *Dienst-Reglement für die Rentei Holten im Herzogtum Cleve.*

Demnach Seine Königl. Majestät von Preußen etc., unser allmächtigster Herr, bei Gelegenheit der vorgekommenen verschiedenen Beschwerden, in Ansehung der zur Rentei Holten, von denen Eingesessenen aus Sterkrade, Buschhausen, Hamborn und Biefang nach anliegender Spezifikation zu leistenden Hand- und Spanndienste, allergnädigst befohlen haben, daß ein besonderes Reglement wegen dieser bei den Rentein veranschlagten dienstpflichtigen Eingesessenen gemacht und publiziert werden soll. Damit sowohl der Hauptpächter seine Vorschrift habe, wonach er forthane Dienste bestellen lassen kann, als auch die dienstpflichtigen Eingesessenen selbst wissen mögen, wie sie sich darunter zu verhalten haben: als wird nach vorhergegangener Untersuchung und Erwägung der bisherigen Observantz folgendes hiermit in Kraft dieses zum Reglement in dem Holtschen Rentei-Distrikt verordnet und festgesetzt.

1.

Müssen die in der Spezifikation angeführten 24 Wagen, wovon 2 aus dem Amt Holten, 8 aus dem Kirchspiel Hamborn, 5 aus Buschhausen und 9 aus dem Kirchspiel Sterkrade nach ihrer Tour zu dienen verpflichtet sind, nach dem alten bewiesenen vieljährigem Herkommen, alle Baumaterialien für das Amthaus, die Domänenhöfe und Mühlen, wenn solche erfordert werden, beifahren.

2.

Alles Getreide, sowohl vom Zehnten, als sonstigen Erbzinsgefällen, bei der Rentei an- und vier Stunden weit gefahren.

3.

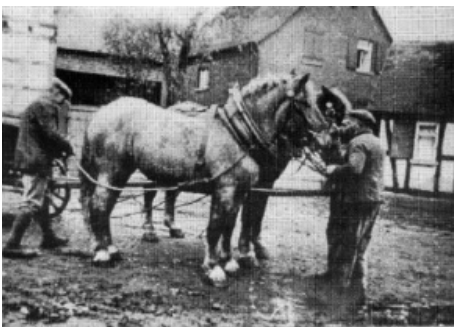
Ist es auf gleiche Weise mit denen zu Holten und der neuen Mühlen an der Emscher, in Erbpacht ausgetane Mühlen zu halten, bei welcher die Dienstpflichtigen nicht nur die Beifahrung des Holzes, jedoch daß solches wie der Observantz gemäß, erst im Walde behauen, der Abfall davon zu Stelle liegen bleiben muß, und der Baumaterialien casu existente (eintretenden Falls) innerhalb des Landes und zwar auf vier Stunden weit, für die Rentei oder den Erb-Mühlenpächter zu prästiren (leisten) schuldig sind, sondern auch das Mulsterkorn bei 4 Stunden weit, jedoch nur auf der Straße nach Essen, nicht weiter als bis an das sogen. rote Haus vorfahren müssen; wie sie dann ersteres ohnentgeltlich beifahren, für letzteres aber wie bishero geschehen, pro Wagen 6 Stüber erhalten sollen. Damit nun in Ansehung des zu transportierenden quanti (zu fahrende Menge) von dem Erb-Mühlenpächter nicht zu viel gefordert werden könne, so wird bestimmt, daß auf den Fall, wenn der Erb-Mühlenpächter sein Getreide nicht bequem loswerden kann, alsdann in einem Jahr für die neue Mühle 65 Malter Holtensche Maß und für die Holtensche Mühle 50 Malter Berliner Maß vorbemdtermaßen transportiert werden sollen. Sodann wird

4.

festgesetzt, daß diejenigen Eingesessenen, so nach diesem Reglement beigefügten Dienstrolle die Handdienste zu leisten schuldig sind, so oft sie zur Reinigung der Mühlenkolke und Stadtgrabens gehörig aufgeboten werden, accurat erscheinen oder tüchtige Arbeiter stellen, nicht aber Weiber, Mägde oder Kinder unter 12 Jahren schicken müssen, widrigen Falls die Dienste für nicht prästiret geachtet werden und eine Strafe von 8 Groschen verschuldet sein soll. Desgleichen müssen die Aufgebotenen in den Sommermonaten vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 1-5 Uhr im Dienst sein. Derjenige so sich verspätet, soll für jede Stunde zwei gute Groschen und derjenige so gänzlich ausbleibt, 8 gute Groschen bezahlen oder mit 24-stündigem Gefängnis bei Wasser und Brot belegt werden. Dagegen ist der Hauptpächter verpflichtet, was für Arbeiter und Dienstpflichtige bestimmt ist, wie danach auch ein jeder für jeden halben Tag der bisherigen Observantz gemäß 1/2 Stüber an Dienstgeld erhält.

5.

Wird zur Vermeidung sotanen Eingesessenen etwa zu führenden Beschwerne in Ansehung der Mehrbelastung des einen oder des anderen, daß dieser etwa mehr als ein anderer zum Dienste aufgeboten worden, hierdurch ausdrücklich und wohlbedächtig verordnet, daß der jeweilige Hauptpächter oder wer sonst den Renteigeschäften vorstehen sollte, den Renteiboten, welcher sotane Dienste jedesmal aufbieten muß, auf das schärfste instruieren soll, daß er bei der Aufbietung derselben allemal die Tour beobachten und



sich davon accurate Liste halte, die auch der Hauptpächter davon führen muß, damit er dieselbe kontrollieren kann und solchergestalt zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß geben werden, wofür der Hauptpächter sonsten angesehen und jedesmal responsabile (verantwortlich) bleiben wird. Wie denn auch zur Ungebühr weiter keine Dienste bei nachdrücklicher Ahndung von den dienstpflichtigen Eingesessenen erigiert (gefordert) werden sollen. Endlich und zuletzt ist nach der bisherigen Observantz gemäß, daß ein jeder, der mit einem Wagen zu dienen schuldig ist, dafür für einen Tag von den königl. Wiesen, wenn solche nicht convenable (passend) untergebracht werden können, das Gras abzumähen und solche nach Hause fahren muß, wofür jedoch selbige vom Hauptpächter dreimal des Tages ihre ordinaire Kost erhalten müssen.

Wonach also der jedesmalige Beamte sowohl als auch die dienstpflichtigen Eingesessenen selbst sich genau zu achten haben.